

Eine psychotherapeutische Stellungnahme zum Kindeswohl: Der Fall Anna

1. Was ist im Hinblick auf die Sorge für das Kindeswohl generell zu beachten? 1
2. Erste Befunde im Fall Anna 3
3. Anmerkungen zum Vorgehen des Amtsgerichts zur Einschätzung von Annas Situation 5

1. Was ist im Hinblick auf die Sorge für das Kindeswohl generell zu beachten?

Der psychologischen Definition zufolge ist das Kindeswohl gewährleistet, wenn das Kind in zuverlässig tragfähigen Beziehungen und einem Lebensraum aufwachsen kann, die eine körperliche, emotionale und kognitive Entwicklung ermöglichen, welche das Kind dazu befähigt, schließlich im Einklang mit den gegebenen Rechtsnormen und gesellschaftlichen Grundwerten für sein eigenes Wohlergehen zu sorgen. Dem entsprechend dient die nachhaltige Förderung der Gesundheit und der Lebenstüchtigkeit des Kindes dem Kindeswohl. Erforderlich sind Schutz bzw. Fürsorge für das Kind sowie die Förderung seiner Selbständigkeit und Fähigkeiten über Ermutigung und Zutrauen.

Sinnvollerweise konzentrieren sich Mütter schwerpunktmäßig auf den Schutz des Kindes und auf die Fürsorge für es, Väter auf die Förderung der Selbständigkeit und der kindlichen Fähigkeiten über Ermutigung und Zutrauen. Angesichts der symbiotischen Zeit während der Schwangerschaft gehen Mütter häufig davon aus, mit besserer Treffsicherheit als alle anderen Menschen erspüren und erkennen zu können, was für ihr Kind notwendig, gut und richtig ist. Dies kann zu Konflikten zwischen den Elternteilen und von Müttern mit anderen Personen einher gehen. Wie in konkreten Situationen mit dem Kind umgegangen werden sollte, ist weitgehend eine Einschätzungs- bzw. Ermessenssache. Sowohl Überforderungen als auch Unterforderungen von Kindern sollten vermieden werden.

Überforderungen in Form von mangelhafter Fürsorge (Vernachlässigung, Verwahrlosung, überhöhte Leistungserwartungen) und Unterforderungen in Form von Überbehütung, Verwöhnung und Behinderung der Selbständigkeitsentwicklung können das Kindeswohl gefährden, ferner psychische und physische Misshandlungen in der Form von Liebesentzug, Demütigung, körperlichem Zwang oder physischer Gewaltanwendung (Schläge und Verletzungen), sexueller Übergriffigkeit und anderen Formen mangelhaften Respekts kindlichen Bedürfnissen gegenüber.

Generell ist davon auszugehen, dass sich Eltern aus ihrer Sicht bestmöglich bemühen, dem Kindeswohl gerecht zu werden, dass es ihnen jedoch nicht gelingen kann, dabei immer alles „richtig“ zu machen. Während zum angemessenen Umgang mit einem Auto im Straßenverkehr eine Schulung erforderlich ist, um die Fahrerlaubnis zu erhalten, wird keine vergleichbare Schulung zum angemessenen Umgang mit Kindern gefordert, etwa in Form eines „Elternführerscheins“. Im allgemeinbildenden Schulsystem gibt es noch kein Unterrichtsfach, das hier hilfreich sein kann, etwa „Erziehungslehre“. Eltern können bei

selbst erkanntem Bedarf Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen oder psychotherapeutische Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wenn im Umgang von Eltern oder Elternteilen mit ihren Kindern beträchtliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls eingetreten sind oder vermutet werden, können öffentliche Einrichtungen aktiv werden, etwa die Jugendämter. Deren Aufgabe ist es, Maßnahmen zur Unterstützung des Kindeswohls zu veranlassen. Dazu gehört auch die Einschaltung von gerichtlichen Instanzen, um den elterlichen Umgang mit den Kindern zweckmäßig zu regeln oder um für eine angemessene Förderung der Kinder außerhalb des elterlichen Einflussbereiches zu sorgen, etwa in einem Kinderheim.

Ob eine Beeinträchtigung des Kindeswohles vorliegt, die ein derartiges korrigierendes Eingreifen von außen rechtfertigt oder erforderlich macht, bedarf der fachkundigen Überprüfung durch Experten. Dazu gehören in erster Linie Ärzte und Psychotherapeuten. Diese haben zu klären, inwiefern bei der inneren Regulation des Kindes Störungen der geistigen, seelischen und körperlichen Funktionsfähigkeit bzw. Gesundheit vorliegen, die in ursächlichen Zusammenhängen mit dem Umgang der Elternteile mit dem Kind stehen.

Gemäß Artikel 6 GG gilt:

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Gemäß § 1666 BGB gilt:

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Gemäß § 1666a BGB gilt:

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

2. Erste Befunde im Fall Anna

Kinder- und Familien- Psychologische Praxis

Dr. Thomas Kahl, Diplom-Psychologe
Diagnostik . Beratung . Psychotherapie

Achtern Hoagen 4
21224 Rosengarten
(Ehestorf)
Telefon 040-792 75 86
Telefax 040-792 92 99

Frau Z., die Mutter von Anna, suchte mich am 07.08.2013 erstmalig auf mit dem Bedürfnis, Verhaltensauffälligkeiten ihrer Tochter, geboren im September 2009, 4 Jahre alt, abklären zu lassen. Seit einiger Zeit verhalte sich das Kind aggressiver. Sie kaue an den Finger- und Fußnägeln, knirsche mit den Zähnen, nässe ein, ver falle in Babysprache. Ferner Bruxismus, Neurodermitis.

Frau Z. lebe vom Vater ihrer Tochter getrennt und mache sich Sorgen angesichts seines Umganges mit Anna. Sie wüsste gerne, inwiefern dieser Umgang in Formen erfolgt, die dem Kind gemäß sind und gerecht werden. Sie könne das nicht beurteilen, da sie nicht dabei sei, wenn der Vater Zeit mit Anna verbringt. Nach den Aufenthalten beim Vater wirke das Kind verändert. Es berichte von gemeinsamen Aktivitäten mit dem Vater, die sie bedenklich finde. Sie gehe davon aus, dass ich *als Mann* möglicherweise besser als eine weibliche Psychotherapeutin erkennen und beurteilen könne, inwiefern das väterliche Verhalten dem Kindeswohl zuträglich sei. Sie wünsche sich eine objektive Sicht auf die Dinge und gegebenenfalls Hinweise auf Fehler ihrerseits.

Am 03.09.2013 brachte sie Anna zu mir, damit ich mir einen Eindruck bilden konnte. Ich verbrachte mit Anna eine Stunde im Therapiezimmer, wobei Frau Z. im Hintergrund beobachtend anwesend war. Zwei Gegebenheiten waren für mich besonders auffällig:

1. Das Kind ließ vom ersten Moment, der Begrüßung, an keinerlei natürliche Zurückhaltung oder Scheu mir gegenüber erkennen. Sie verhielt sich so, als seien wir längst gute Bekannte, Freunde. Sie nahm von sich aus ohne erkennbaren Grund auch Körperkontakt mit mir auf.
2. Im Therapieraum hatte Anna Gelegenheit, entsprechend ihrem Bedürfnis etwas zu tun. Ohne Aufforderung holte sie Kuscheltiere aus einer Ecke und warf diese durch den Raum. Das tat sie während der gesamten Zeit, ohne zur Ruhe zu kommen oder sich auch einmal für gewisse Zeit intensiver mit einem Tier zu beschäftigen. Auf die einzige vorhandene Puppe, ein Mädchen, schlug sie ein. Die mochte sie nicht. Sie legte immer wieder ein kleines Tier mit einem großen Tier zusammen und bezeichnete diese als „Mama“ und „Kind“. Die Bezeichnung „Papa“ oder „Vater“ kam nicht vor. Angeboten, mit mir etwas

zu spielen, wick sie aus. Sie verhielt sich weitgehend so, als wenn niemand außer ihr im Raum anwesend wäre.

Im Nachgespräch betonte Frau Z., sie habe ihre Tochter in dieser Stunde deutlich anders erlebt, als sie sie kenne. Normalerweise zeige sie bei ersten Kontakten die kindgemäße Zurückhaltung. Zuhause spiele sie ruhiger und ausdauernder. Sie könne sich nicht erklären, was in dieser Stunde mit Anna los gewesen sei. Kann dafür ausschlaggebend gewesen sein, dass hier ein Mann anwesend war?

Es ist ein eindeutiger Hinweis auf vorliegende psychische Störungen, wenn ein Kind sich bei der ersten Begegnung mit einem fremden Erwachsenen *distanzlos* verhält. Wenn so kleine Mädchen das *Männern* gegenüber tun, ist das ungewöhnlich und bedarf näherer Untersuchung. In solchen Fällen ist es geboten abzuklären, ob möglicherweise sexueller oder anderer körperlicher Missbrauch vorliegt.

Deshalb nannte ich Frau Z. einige Testfragen zur Klärung, inwiefern die Aussagen des Kindes glaubwürdig sind. Als sie Anna diese Fragen stellte, erzählte Anna detailliert, was der Vater mit ihr macht: Berührungen am Po, er stecke seinen Finger hinein, das „Schweinchen-Spiel“, sie sauge an seiner Brust... Und das immer nur dann, wenn die Partnerin des Vaters abwesend ist.

Solche „Geschichten“ denken sich Kinder in diesem Alter normalerweise nicht aus. Hier liegen Tatsachen zugrunde, die bedenklich sind. Ihnen muss nachgegangen werden. Auffällig ist ferner, dass Anna bei wiederholtem Nachfragen oder als ihre Mutter ihre Worte mit einem Recorder aufnehmen wollte, abblockte und schwieg: Das Kind weiß, dass das, was der Vater ab und zu mit ihr macht, mit unangenehmen Gefühlen einhergeht und nicht in Ordnung ist! Anna benötigt dringend Schutz.

Annas Verhalten im Therapieraum ließ erkennen, dass sie unter starker innerer Anspannung stand und nicht mochte, dass ich etwas mit ihr zusammen machte. Unterstellte sie mir, dass ich mich so ähnlich wie ihr Vater verhalte? Meinte sie, ich erwarte von ihr ähnliches wie er? Ihr Verhalten deutet auf Abwehrgefühle ihm gegenüber hin. Dass „Mutter und Kind“ zusammenliegen, entspricht ihrem Bedürfnis, ist für sie in Ordnung.

Die eingangs von der Mutter geschilderte Symptomatik passt zu der inneren Anspannung und den Konflikten, denen sich Anna ausgesetzt sieht. Es ist für mich nicht erkennbar, inwiefern sich der Vater ihr gegenüber in einer Weise verhält, die ihren Bedürfnissen gerecht wird. Etliche der Aktivitäten, die er mit ihr unternimmt, entsprechen in offensichtlicher Weise seinen eigenen Interessen, so zum Beispiel die Besichtigung einer Feuerwehr-Katastropheneinsatzübung. Aufgrund meiner Erfahrung mit Kindern und auch als langjähriger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr halte ich diese Besichtigung für eher unpassend für ein 4-jähriges Mädchen und für ein Indiz, dass dem Vater Gespür für das fehlt, was seiner Tochter gut tut.

Infolge dessen halte ich es zum Schutz des Kindes für dringend geboten, nur noch einen Umgang des Vaters mit Anna bei gleichzeitiger Anwesenheit der Mutter oder einer anderen Frau (begleiteter Umgang) zuzulassen. Inwiefern das Verhalten des Vaters das Kind geschädigt hat oder auch gegenwärtig schädigt, bedarf eingehender Untersuchung. Es ist eine offene Frage, inwieweit sich der Vater dessen bewusst ist, wie sich sein Verhalten auf das Kind auswirkt.

Als mir Frau Z. das Verhalten und die Einschätzungen des zuständigen Richters schilderte, entstand in mir der Eindruck, dass dieser Richter nicht über diejenigen psychologischen und pädagogischen Fachkenntnisse und die psychodiagnostischen Methoden verfügt, die erforderlich sind, um das Verhalten des Kindesvaters und des Kindes sowie seiner Mutter sachgerecht einzuschätzen. Leider sind derartige Kompetenzdefizite allzu verbreitet, weil die Vermittlung dieser Urteilsvoraussetzungen bislang noch nicht zum obligatorischen Pflichtkanon in der Ausbildung von Richter*innen gehört.

Wie der Vater so scheint auch der Richter *allzu unüberlegt* etliches für ein 4jähriges Mädchen für bekömmlich zu halten, was den spontanen Interessen erwachsener Männer entspringt.

Um möglichst objektiv vorzugehen und das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen, habe ich hier bewusst nicht berücksichtigt, was mir Frau Z. über ihre Beziehung zum Kindesvater und über die Beziehungsproblematik zugänglich machte. Ich habe den Vater des Kindes nicht kennen gelernt und kann infolge dessen seine Sicht der Dinge nicht einbeziehen.

Dr. Thomas Kahl

Rosengarten, den 26.09.2013

3. Anmerkungen zum Vorgehen des Amtsgerichts zur Einschätzung von Annas Situation

In einem Schreiben des Amtsgerichts an die Rechtsanwältin von Frau Z. wird im Februar 2014 angenommen, dass der Verfahrensbeistand, Frau U., über ein Gespräch mit Anna Mitte Dezember 2014 das Aussageverhalten von Anna manipuliert und damit in die laufende Gutachtenerstattung eingegriffen und die gesamte Beweisführung ad absurdum geführt haben könnte. Damit hätte der Verfahrensbeistand gegen elementarste Regeln der Aussagepsychologie verstoßen und Annas Interessen erheblich gefährdet. Das Gericht sehe sich infolge dessen veranlasst, zu prüfen, ob der Verfahrensbeistand von seinen Aufgaben entbunden werden müsse.

In diesem Schreiben werden alle Beteiligten dringend ermahnt, keine eigenmächtigen Ermittlungen über den Gegenstand der laufenden Beweisaufnahme zu betreiben oder durch Betreuer, Erzieher, Behandler, Pädagogen, Psychologen oder andere Personen betreiben zu lassen. Andernfalls müsste man sich mit der Frage auseinandersetzen, ob familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder eines Erziehungsversagens angezeigt seien.

Selbstverständlich können nicht nur Fragen des Verfahrensbeistands übergriffig sein und Annas Aussageverhalten manipulieren und damit die gesamte Beweisaufnahme ad absurdum führen – auch Fragen von Gutachtern und Richtern können solche Folgen nach sich ziehen. Denn wie Fragen aufgenommen und verstanden werden sowie was sie in Befragten auslösen, liegt niemals nur in der Hand und Macht des Fragenden. Dies ist eine gesicherte Erkenntnis der Kommunikationspsychologie, die zu den Teilgebieten der Sozialpsychologie gehört.

Die *Aussagepsychologie* entwickelte sich angesichts der Fragwürdigkeit der Aussagen von betroffenen Personen und von Zeugen. Die Glaubwürdigkeit von Personen und die Glaubhaftigkeit von Aussagen sind stets zweifelhaft. Dies gilt in besonderem Maße für die Aussagen von kleinen Kindern, etwa solchen im Alter von Anna. Entwicklungsbedingt

kennen Kinder in diesem Alter oft zu wenig die Bedeutung dessen, was sie sagen. Sie lernen in diesem Alter erst die Bedeutung von Wörtern kennen und sind sich dieser Bedeutung normalerweise noch nicht sicher. Infolge dessen können sie die Bedeutung ihrer Aussagen noch nicht zweckbezogen einschätzen. Infolgedessen sind sich Personen mit angemessener Fachausbildung stets unsicher, inwiefern den Aussagen von 4-jährigen Kindern zuverlässige Aussagekraft (Gültigkeit) zukommt. Entsprechend gesicherten Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie des Kindesalters ist generell davon auszugehen, dass Aussagen 4-jähriger Kinder nicht zur Wahrheitsfindung vor Gericht hinreichend tauglich sind.

Da die Aussagen eines Kindes wie Anna leicht manipuliert werden können, ist verständlich, dass das Gericht davon ausgehen möchte, dass keine unstatthaften Beeinflussungen des Kindes stattfinden. Dieser hohe Anspruch erweist sich leider als kaum erfüllbar. Glücklicherweise kann man getrost auf diesen Anspruch verzichten, wenn man sich in erster Linie darauf konzentriert, alles Mögliche zu tun, um das Kindeswohl optimal zu unterstützen. Dies ist die primäre Aufgabe des Amtsgerichts, nicht, Schuldige oder Täter zu suchen, diese zu diskreditieren, aus dem Verfahren auszuschalten und unschädlich zu machen.

Jedem Elternteil und allen weiteren mit Kindern umgehenden Personen unterlaufen im Kontakt mit Kindern immer wieder Ungeschicklichkeiten und zum Teil auch gravierende Fehler. Dies ist durch nichts zu verhindern. Um Ungeschicklichkeiten und Fehler möglichst weitgehend auszuschließen, benötigen Elternteile und die ansonsten mit Kindern arbeitenden Personen (Erzieher, Lehrer etc.) vorrangig pädagogische Beratung, Supervision und möglicherweise auch psychotherapeutische Unterstützung - nicht Bestrafung oder Kindesentzug.

Kindesentzug bzw. die Aussetzung des Kontaktes eines Elternteils mit dem Kind bzw. begleiteter Umgang ist nur geboten, wenn das Wohl, die Gesundheit und die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes gravierend gefährdet oder beeinträchtigt sind, und zwar durch nachgewiesene dauerhafte Unfähigkeiten („Versagen“) eines Elternteils (Artikel 6 GG). Zu diesen gehören zum Beispiel ungenügendes Verständnis für das, was Kinder für ihre Entwicklung brauchen, fehlendes Einfühlungsvermögen in das Kind, mangelhafte Rücksichtnahme auf kindliche Bedürfnisse zum Beispiel infolge von Drogenmissbrauch, nachgewiesener Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie oder sonstiger dauerhafter Defizite im Umgang mit Kindern.

Nicht die Gutachtenerstellung steht im Vordergrund, sondern das Kindeswohl. Um zu klären, wie es um das Kindeswohl bestellt ist, ist der *Gesundheitszustand des Kindes* ein wesentliches Kriterium: Wenn Kinder vor oder nach dem Kontakt mit einer Person verstärkt Krankheitsanzeichen erkennen lassen, weist dies auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Kontakt mit dieser Person hin. Die hinsichtlich des Kindeswohls zu klärenden Sachverhalte machen keine Befragung des Kindes erforderlich. Sie lassen sich auch ohne eine solche Befragung anhand anderer Erkenntnismittel in zweckmäßiger Weise klären.

Erforderlich zur Klärung von Sachverhalten, die das Kindeswohl betreffen, sind nicht in erster Linie Aussagen des Kindes, sondern medizinisch-diagnostische Kompetenzen. Sachverständige und Gutachter sollten mit diagnostischen Verfahren (validierten Tests, Messinstrumenten, Methoden der Dokumentation kindlichen Verhaltens, Anamneseerhebungsverfahren etc.) arbeiten, die in der Medizin und in der objektivierten psychologischen Diagnostik wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werden. Sie sollten über gründliche Kenntnisse in den Fächern *Psychosomatik, Kommunikations-* und

Entwicklungspsychologie verfügen. Nur aufgrund solcher Qualifikationen eignet sich eine Person als Gutachter zur Klärung von Fragen des Kindeswohls.

Vor Gericht erfordern Aussagen und Behauptungen stets objektive Beweismittel, um glaubwürdig sein zu können. Inwiefern Behauptungen zutreffen, ist stets zu überprüfen. Die Aussagenpsychologie ist für sich genommen allein kein zuverlässiges Mittel, um Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit zu klären. Glaubwürdigkeit gehört in der Persönlichkeitspsychologie nicht zu den hinreichend zuverlässig feststellbaren und allgemein anerkannten Persönlichkeitsmerkmalen. Sie ist etwas, was in Gerichtsverfahren zugunsten der Wahrheitsfindung erwartet wird, etwa indem Aussagen unter Eid zu leisten sind.

Aussagen und Behauptungen zum Verhalten von Personen können diese diskreditieren, so etwa den Verfahrensbeistand. Erfolgt dies, ohne dass die Aussagen und Behauptungen mit überzeugenden Beweismitteln belegt werden, kann enormer Schaden angerichtet werden, und zwar ohne Notwendigkeit und Rechtfertigung. Typisch ist das im Falle des Straftatbestandes der üblen Nachrede.

Angesichts eventueller Zweifel an der Gültigkeit der obigen Anmerkungen wird vorgeschlagen, sich an die Abteilung *Rechtspsychologie* des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zu wenden.

Ergänzend sei ein Text aus der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ zitiert:

Von Aussagepsychologie verstehen Richter nicht mehr als Laien

Ein Richter mag sich im Strafrecht und der Strafprozessordnung auskennen – von Aussagepsychologie oder Psychiatrie versteht er nicht mehr als jeder Laie. Weder im Studium noch im Vorbereitungsdienst wird Juristen viel von dem beigebracht, was sie als »Hilfswissenschaften« bezeichnen. Und schon gar nicht lernt der Richter einen Sachverständigen von jemandem zu unterscheiden, der sich nur dafür hält. Ein Richter muss sich das nötige Wissen – oft auf Kosten der Angeklagten – im Laufe seiner Berufsjahre selbst erwerben. www.zeit.de/2011/28/DOS-Justiz/seite-2